Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

als Verantwortliche/r – nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

als Auftragsverarbeiter/in – nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

– nachfolgend jeder auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Die Parteien sind Mitglieder des **Cyber-Bündnisses.** Die Parteien unterstützen einander in der Prävention und Bewältigung von **kritischen Vorfällen** bzw. **Krisen** gemäß den Richtlinien des **Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg Cyber-Bündnis Leitfadens.** Im Zuge der Unterstützung können auch personenbezogene Daten des Auftraggebers im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) verarbeitet werden. Zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO, insbesondere des Art. 28 Abs. 3 DSGVO, schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. Gegenstand/Umfang, Definitionen und Dauer

1.1 Die Parteien haben vereinbart, dass sie sich im Falle eines kritischen Vorfalls bzw. einer Krise gegenseitig Beistand leisten werden.

1.2 Ein Beistandsfall liegt vor, wenn ein Cyber-Bündnis-Mitglied von einem kritischen Vorfall bzw. einer Krise betroffen ist, sich hierauf beruft und deshalb im Cyber-Bündnis-spezifisch definierten Umfang die Hilfeleistung anderer Cyber-Bündnis-Mitglieder anfordert.

1.3 Eine Krise ist eine vom Normalzustand abweichende Situation, die trotz vorbeugender Maßnahmen im Unternehmen in Folge eines Vorfalls jederzeit eintreten und mit der normalen Aufbau- und Ablauforganisation nicht bewältigt werden kann und zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führt.

1.4 Ein Vorfall ist ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein großer Schaden entstehen kann. Diese Vorfälle haben meist ihren Ursprung beispielsweise in einem provozierten Fehlverhalten, einer ausgenutzten Schwachstelle oder einer negativen Einwirkung von außen, hierzu zählen auch unbeabsichtigte und unkontrollierbare Einwirkungen durch Naturgewalten, wie z.B. Blitzschlag, Wasser, Feuer und Erdbeben.

1.5 Kritisch ist ein Vorfall oder Angriff, wenn dieser erhebliche oder potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Informationssicherheit hat und die Gefahr eine Krise birgt.

1.6 Im Beistandsfall, erlangt der Auftragnehmer Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers (im Folgenden: „**Auftraggeberdaten**“). Diese darf er ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

1.7 Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer sowie die von dieser Verarbeitung betroffenen Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus **Anlage 1.**

1.8 Die Verarbeitung von Auftraggeberdaten zu einem anderen Zweck als zur Unterstützung im Beistandsfall, ist dem Auftragnehmer untersagt. Dies gilt auch für die Anonymisierung von Auftraggeberdaten und deren nachfolgende Verwendung zu eigenen Zwecken.

1.9 Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) statt. Jede Verlagerung der Verarbeitung der Auftraggeberdaten in ein Land außerhalb der EU/des EWR darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und nur, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind.

1.10 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Unterstützung bei einem kritischen Vorfall bzw. einer Krise in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit den Auftraggeberdaten in Berührung kommen.

1.11 Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall. Die Verarbeitung endet in jedem Fall bei der Bewältigung des Vorfalls bzw. der Krise. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Pflicht aus dieser Vereinbarung oder Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden.

2. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch „**Weisungsrecht**“). Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

2.2 Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich erteilt; mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die weisungs- und empfangsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 2**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der in **Anlage 2** benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Weisungsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.

2.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber diese bestätigt oder ändert.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die konkret durch den Auftragnehmer implementierten technisch-organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus **Anlage 3.**

3.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber anzuzeigen.

3.3 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

3.4 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der in **Anlage 3** bestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Nachweise demonstrieren.

4. Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Sinne des Art. 33 DSGVO oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer, durch bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form hierüber informieren. Hierbei teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Angaben mit.

4.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle der Ziffer 4.1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe – und Informationsmaßnahmen, insbesondere derjenigen nach Art. 34 DSGVO, im Rahmen des Zumutbaren unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen durchführen, den Auftraggeber hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.

4.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

4.4 Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, nachdem er Kenntnis von der beabsichtigten Durchführung dieser Prüfung erlangt hat, mitteilen.

4.5 Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO zu unterstützen.

5. Sonstige Verpflichtungen des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Absatz 2 DSGVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Auftraggeber wird die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO sicherstellen. Er sichert zu, im Umgang mit Auftraggeberdaten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

5.4 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er – soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht – einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind:

Ein Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ODER [Bitte die unzutreffende Option entfernen]

Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr/Frau

[Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail]

benannt. Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er, sobald die gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht, einen Datenschutzbeauftragten benennen und dessen Kontaktdaten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

6. Unterauftragsverarbeitung

6.1 Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, sofern diesen Unterauftragnehmern im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, werden, die in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung festgelegt sind. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese mit den eingesetzten Unterauftragnehmern geschlossenen Vereinbarungen zur Prüfung vorzulegen.

6.3 Die Weitergabe von Auftraggeberdaten an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterauftragsverarbeitung gestattet.

6.4 Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, dies auch im Wege von Stichprobenkontrollen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers zu tun.

7.2 Werden bei einer solchen Überprüfung Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

7.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung und nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Ferner wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie eine Übersicht über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.

7.4 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI Grundschutz) erfolgen.

8. Rechte der Betroffenen

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DSGVO. Er wird dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Werktagen, die gewünschte Auskunft über Auftraggeberdaten geben, sofern der Auftraggeber nicht selbst über die entsprechenden Informationen verfügt.

8.2 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisungen abwarten. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

9.1 Kopien oder Duplikate der Auftraggeberdaten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

9.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Abschluss des Beistandsfalls – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung dieser personenbezogenen Daten besteht. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend über solche Verpflichtungen informieren. Die in dieser Ziffer 9.2 vorgesehenen Regelungen gelten für Test- und Ausschussmaterial gleichermaßen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

9.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Beistandsfalls hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Beistandsfall bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

10. Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

11.2 Sollten die Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

11.5 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist

.

Unterschriften

Ort: _____	Ort: _____
Datum: _____	Datum: _____
Unterschrift: _____	Unterschrift: _____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____

Anlage 1 – Beschreibung der Verarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung

[Beschreiben Sie Art und Zweck der Verarbeitung.]

Betroffene Personen

[Geben Sie die Kategorien von betroffenen Personen an.]

Kategorien personenbezogener Daten

[Geben Sie die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten an.]

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (falls zutreffend)

[Geben Sie besondere Kategorien von zu verarbeitenden personenbezogenen Daten an (siehe Art. 9 DSGVO).]

Verarbeitungsvorgänge

[Beschreiben Sie die relevanten Verarbeitungsvorgänge ausführlich.]

Anlage 2 – Weisungs- und empfangsberechtigte Personen

Folgende Person(en) ist/sind beim Auftraggeber berechtigt, Weisungen hinsichtlich der dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gegenständlichen Datenverarbeitung zu erteilen:

Name:

Position:

Erreichbarkeit innerhalb des Unternehmens:

Folgende Person(en) ist/sind beim Auftragnehmer berechtigt, Weisungen hinsichtlich der dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gegenständlichen Datenverarbeitung entgegenzunehmen:

Name:

Position:

Erreichbarkeit innerhalb des Unternehmens:

Anlage 3 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

[Bitte fügen Sie hier die in Ihrem Unternehmen implementierten technisch-organisatorischen Maßnahmen ein]